

Sinti, Roma und die Stadt Leipzig

Die Geschichte der kommunal initiierten Diskriminierung und Verfolgung der Roma-Familie Laubinger in der Zeit des Nationalsozialismus

76

1 NSDAP-Ortsgruppe West und NS-Wohlfahrt Ortsgruppe West an den Rat der Stadt vom 6. 1. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813. Hier und im Folgenden wird die Rechtschreibung und Orthografie der Originaldokumente beibehalten, um sie so in ihrem historischen Kontext zu belassen. Es werden zum besseren Verständnis nur wörtliche Zitate in Anführungszeichen gesetzt. Institutionen und nationalsozialistische oder eindeutig negativ konnotierte Terminologien, wie die des ‚Zigeuners‘ werden kursiv hervorgehoben. Der Begriff ‚Zigeuner‘ wird in diesem Artikel als historischer Begriff aufgegriffen, der jedoch nicht als Ethnienbezeichnung sondern als nationalsozialistisches Konstrukt für Sinti, Roma, Jenische und andere nichtsesshafte Bevölkerungsgruppen verstanden wird. Selbstverständlich wird die negative Konnotation des Begriffs nicht geteilt und mit der nötigen kritischen Distanz verwendet.

2 Hier wie im Folgenden: Kriminalpolizei Leipzig am 27. 1. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

„Im hiesigen Ortsteil Großschocher [...] hausen Zigeuner in Wagen an der Schönauerstraße. Die Zigeuner, welche nicht in Leipzig verpflichtet sind, verrichten ihre Notdurft ohne jeden Sichtschutz und gefährden hierdurch die öffentliche Sicherheit und Moral in höchstem Maße. Weiter sind seit dem Zuzug dieser Zigeuner Diebstähle an der Tagesordnung [...]. Die unterzeichnenden Organisationen bitten den Rat der Stadt Leipzig diesen unerwünschten Zuzug aus obigen Gründen als lästig etc. aus dem Stadtbereich auszuweisen.“¹

Im Januar 1934 wendeten sich der Ortsgruppenleiter der NSDAP-Ortsgruppe West und die NS-Volkswohlfahrt Leipzig mit der Bitte an den Rat der Stadt und die Polizei, in Leipzig-Großschocher lebende Sinti und Roma der Stadt zu verweisen. Initiiert wurde diese Eingabe durch einzelne Beschwerden der Bürger_innen Großschochers. Die anschließende polizeiliche Befragung des Ortsgruppenleiters zu den genaueren Umständen der Klage ergab, dass „die Beschwerden mehr allgemeiner Natur gewesen seien“ und er „keinen besonderen Fall nennen könne, in dem Straftaten krimineller Natur zur Sprache gebracht worden wären.“² Auf den Hinweis der Kriminalpolizei, dass bei der Polizei diesbezüglich bisher keine Anzeigen eingegangen seien, erwiderte der Ortsgruppenleiter, dass „die Bewohner [...] sich aber bestimmt durch das ganze Leben, Treiben und Auftreten der Zigeuner belästigt [fühlten] so dass er nochmals dringend um Abhilfe ersuche“.

Der Inhalt der Klage und die geäußerten Beschwerden der Bürger_innen Großschochers sind beispielhaft für die Wahrnehmung von Sinti und Roma in Leipzig und zeigen, dass die Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland auch die Geschichte ihrer Diskriminierung und Verfolgung ist. Ihren grausamen Höhepunkt hatten die Repressionen in der Zeit des Nationalsozialismus, jedoch auch in den Jahren vor 1933 und nach 1945 waren sie präsent. Seitdem die historische Forschung dazu übergegangen ist, auch die unteren Funktionsebenen des Nationalsozialismus und historische Kontinuitäten in den Fokus zu nehmen, hat sich der Blick auf die Gruppe der Sinti und Roma gewandelt: Der Antiromaismus ist kein plötzlich in der nationalsozialistischen Gesellschaft in Erscheinung getretenes Phänomen. Dazu gehört die Erkenntnis, dass der auf Vernichtung ausgerichtete Antiromaismus der Nationalsozialisten von Vorurteilen und Stereotypen profitierte, die teils über Jahrhunderte in der deutschen Gesellschaft tradiert wurden. In ihnen verbanden sich Faszination für Sinti und Roma mit Abneigung und rassistischen Ressentiments, wie dem, dass

Verschlagenheit und *Unbeständigkeit* das *Wesen des Zigeuners* ausmache. Ein ihnen angeborener *Wandertrieb* würde eine Integration der Sinti und Roma in die Mehrheitsgesellschaft unmöglich machen. Jeder Sinto oder Rom wäre *arbeits-scheu* und würde zu Kriminalität neigen. Sintezzas und Romnija hingegen wurde eine ausgeprägte Promiskuität unterstellt, die sich in sexueller Freizügigkeit und in einer prinzipiellen *Sittenlosigkeit* manifestiere.³

Die tradiert pejorative Sicht auf Sinti und Roma bereitete den Boden für die systematische Verfolgung seit 1933 – ohne staatliche Direktive. Zu keiner Zeit des Nationalsozialismus hatte es ein Gesetz gegeben, das die Verfolgung von Sinti und Roma explizit staatlich legitimiert hätte. Bis in das Jahr 1938, als Heinrich Himmler den sogenannten *Erlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage* verfügte, wurde der Ausschluss der Sinti und Roma aus der Gesellschaft maßgeblich durch deutsche Kommunen initiiert und vorangetrieben.⁴

Am Beispiel Leipzigs lässt sich die Einflussnahme städtischer Behörden und einfacher Beamter nachvollziehen: Am Schicksal der Familie Laubinger wird deutlich, dass die Ausgrenzung der Sinti und Roma bis 1937 und 1938 weniger durch zentral gesteuerte Maßnahmen als vielmehr durch die Initiative und Interpretation einzelner Beamter dynamisiert wurde.

Einzelne Mitglieder der Familie Laubinger lebten über die gesamte Zeit des Nationalsozialismus hinweg in Leipzig. Sie alle hatten unterschiedliche Verfolgungsschicksale. Was diese Schicksale eint, sind die Ressentiments der Mehrheitsbevölkerung und die Willkür der Behörden der Stadt Leipzig, die die Verfolgung durch die Nationalsozialisten vorwegnahmen oder ihr den Boden bereiteten.

Die Laubingers lebten seit den frühen 1930er Jahren in Leipzig.⁵ Sie gehörte der Gemeinschaft der Roma an und zählte damit für die Behörden zu den sogenannten *fabrenden Zigeunern*. Den Roma wurde von Behörden und *Rassenforschern* im Gegensatz zu den Sinti ein besonders hohes Maß an kriminell und *asozialem* Potential unterstellt. In den erhaltenen Polizeiakten über die Roma-Familie Laubinger befinden sich zahlreiche gegen die Familie gerichtete Anzeigen. Ihr Inhalt reicht von Anklagen wegen „Wahrsagerei“, „Bettelei“ oder sogenannten *Sittlichkeitsvergehen* bis zu Diebstahl und Betrug. Bei oberflächlicher Lesart scheinen die Anzeigen und die behördliche Korrespondenz das unterstellte kriminelle Potential einzelner Familienmitglieder zu bestätigen: In manchen Fällen wurden einzelne Familienmitglieder tatsächlich straffällig. In den meisten Fällen aber resultierten die Strafermittlungen gegen die Familie – oder das Vorgehen gegen Sinti und Roma im Allgemeinen – aus pejorativen Unterstellungen, wofür Denunziationen aus der Mehrheitsbevölkerung und das repressive Vorgehen der kommunalen Behörden Leipzigs verantwortlich waren. Zur Rekonstruktion des Lebens der Leipziger Sinti und Roma stehen jedoch ausschließlich Dokumente dieser Behörden zur Verfügung. Diese Dokumente bedürfen einer Kontextualisierung.

Einen wesentlichen Anteil daran, dass die Familie den Behörden als Roma-Familie bekannt war und entsprechend stigmatisiert wurde, hatte Otto Reche. Otto Reche war Anthropologe, Direktor des Leipziger Völkerkundemuseums, Direktor des Instituts für *Rassen- und Völkerkunde* der Universität Leipzig und überzeugter Nationalsozialist und Rassist.⁶ Vermutlich im Auftrag des *Rassenpolitischen Amtes der NSDAP* und aus ideologisch verzerrtem wissenschaftlichem Interesse erfasste er 1936 eine Vielzahl der in Leipzig lebenden Sinti und Roma.⁷ Durch Reche wurden viele Sinti und Roma überhaupt erst als *Zigeuner* bei den Behörden bekannt. Zugleich lieferte er die pseudowissenschaftliche und *rassentheoretische* Fundierung für deren Diskriminierung, indem

³ Vgl. StaaAL 20031, PP-S 2025/76, Bl. 29; Vgl. StaaAL 20031, PP-S Nr. 2025/75, Bl. 2 ff.

⁴ Durch den von Heinrich Himmler verfügten Erlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage vom 8. 12. 1938 wurden alle im Deutschen Reich lebenden Sinti und Roma zentral erfasst und gerieten so in den Fokus des nationalsozialistischen Staates.

⁵ Vgl. StaaAL 20031, Meldekarte der Familie Laubinger, PP-M 6745.

⁶ Vgl. Katja Geisenhainer: *Rasse ist Schicksal*, Otto Reche (1879–1966), Ein Leben als Anthropologe und Völkerkundler, Leipzig 2002.

⁷ Vgl. „Liste der auf dem Stadtgebiet lebenden Zigeuner nach dem Stand vom 15. Juni 1936“, in: IEUL Re XXXII.

er – wie andere *Rassenforscher* auch – die *rassische Minderwertigkeit* von Sinti und Roma unterstellte.

Wie viele Roma in Leipzig lebte die Familie Laubinger selten über längere Zeit am gleichen Ort. Es finden sich Spuren der Laubingers in verschiedenen Leipziger Stadtteilen wie auch in benachbarten Gemeinden. Ohne Zweifel aber hatte die Familie ihren Lebensmittelpunkt in Leipzig. Die hohe Mobilität war einerseits auf das Gewerbe des Familienvaters Karl Laubinger (geboren 1885) als fahrender Händler zurückzuführen. Andererseits, wurde die Familie in Folge polizeilicher und behördlicher Willkür mehrmalig zum Umzug innerhalb der Stadt genötigt oder der Stadt verwiesen.

Stadtverweise gegen Sinti und Roma waren ein gängiges Mittel behördlicher Einflussnahme und wurden oft ausgesprochen, obwohl sich die Familien tatsächlich nichts zu Schulden kommen ließen. Beinahe keine deutsche Gemeinde wollte Sinti und Roma bei sich aufnehmen oder dulden. Häufig wurde das Argument der Rücksichtnahme auf öffentliche Ruhe und Ordnung angeführt, um Sinti und Roma der Kommune zu verweisen. Den betroffenen Menschen blieb oft nichts anderes übrig, als in der nächsten Gemeinde – zumeist in den größeren Städten, da diese auch die besseren Lebensmöglichkeiten boten – Wohnung und Arbeit zu suchen. Nicht selten wurden sie nach kurzer Zeit auch von dort ausgewiesen. Die daraus resultierenden schwierigen Lebensverhältnisse lagen häufig am existenziellen und gesellschaftlichen Rand. Durch die ständige Nötigung zur Mobilität wurde das Stereotyp des *wandernden und unsteten Zigeuners* darüber hinaus immer wieder reproduziert und perpetuiert. Dabei fehlte der Praxis der ständigen Ausweisungen jedwede gesetzlichen Grundlage: Sinti und Roma waren bis 1935 bzw. 1936 deutsche Reichsangehörige mit den entsprechenden staatsbürgerlichen Rechten. Dazu gehörte auch das Recht auf Freizügigkeit, das durch unbegründete Stadtverweise verletzt wurde. Den kommunalen Behörden war die Unrechtmäßigkeit ihres Vorgehens auch bewusst. In Leipzig etwa wurde darauf verwiesen, dass Abschiebungen nur dann erfolgen konnten, wenn durch die betroffenen Personen „tatsächlich und nachweisbar [...] die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört oder zu mindestens erheblich gefährdet“⁸ wurde. Hierfür zuständig war vor allem die Kriminalpolizei, deren Kompetenzen sich allerdings auf die Ermittlung in Strafsachen und Personenfeststellungsverfahren beschränkten. Eine Lösung des vorgeblichen Problems war also mit polizeilichen Mitteln nicht zu erreichen, zumal jene „besonders von den ländlichen Gemeinden geübte beliebige Abschiebung der Zigeuner jeder Rechtsgrundlage“⁹ entbehrte und dadurch „die vermutete oder tatsächliche Last lediglich einer anderen Gemeinde“ zugeschoben wurde. Der Konflikt zwischen dem Bestreben kommunaler Politik und dem Mangel einer gesetzlichen Legitimation wurde deutlich, als die Familie Laubinger im Jahr 1934 aus Leipzig abgeschoben wurde.

Die Laubingers lebten Anfang 1934 zusammen mit anderen Familien in der Schönauer Straße im Leipziger Stadtteil Großschocher. Dort diente eine vormals als Sandgrube genutzte Brachfläche als Stellplatz für zehn Wohnwägen und provisorische Unterkünfte. Weder befanden sich dort Anschlüsse für Gas, Wasser oder Elektrizität noch sanitäre Einrichtungen. In den sich daraus ergebenden prekären Lebensbedingungen glaubte die Ortsgruppe West der NSDAP dann schließlich eine Gefährdung „der öffentlichen Sicherheit und Moral in höchstem Maße“ zu erkennen.¹⁰

Ende Januar 1934 wandten sich zudem Geschäftsinhaber und Nachbarn „in der Hoffnung, dass hier das Polizeiamt Leipzig energisch durchgreift und Großschocher bald von dieser Plage befreit“¹¹ an die Polizei. Die Bewohner_innen

⁸ Stadtregierung Leipzig am 1. 2. 1935, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

⁹ Ebd.

¹⁰ Kreisleitung der NSDAP am 6. 1. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

¹¹ Hier wie im Folgenden: Beschwerde Leipziger Bürger_innen vom 20. 1. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

Großschochers wären „durch das ungemein freche Auftreten dieser Zigeuner unter direkten Druck gesetzt“. Angeführt wurde in der diffusen und nur wenig konkreten Beschwerdeschrift, dass sie unter dem „Vorwand etwas kaufen zu wollen“ in die Geschäfte kämen, dabei aber keine „Gelegenheit [...] zu stehlen“ auslassen würden. Darüber hinaus handelten die „Frauen dieser Zigeuner [...] mit Spitzen. Hierbei dringen sie sofort beim Öffnen in die Wohnung ein und zwingen so die Leute[,] nur damit man sie wieder hinausbekommt, ihnen etwas abzukaufen. Da sie hierbei immer zu zweit kommen, ist es alleinstehenden Frauen nicht möglich, immer das Augenmerk auf die zweite Person zu richten, da diese immer versucht die Wohnungsinhaberin durch ihr aufdringliches Gerede abzulenken“.

Wie schon die polizeiliche Befragung des Ortsgruppenleiters der NSDAP zeigten die anschließenden Befragungen der vermeintlich Geschädigten, dass die Anzeige wohl nur deshalb geführt wurde, weil sich die Anwohner_innen von der Gegenwart der Sinti und Roma allgemein gestört fühlten. Selbst die Initiatorin der Klage, eine Milchhändlerin aus der Schönauer Straße, musste schließlich einräumen, dass „sie einen [sic!] Zigeuner oder deren Familienmitglieder keine kriminell strafbare Handlung nachreden könne. Nur durch ihr aufdringliches Verhalten, indem sie ohne weiteres beim Öffnen der Wohnung in diese eindringen und einfach in dieser herumsuchen, fühle sie sich belästigt.“¹² Die Erklärungsnot der Anwohner_innen lässt sich beinahe erahnen und so wurden gegenüber der Polizei schließlich Sachverhalte gegen die Familien verwendet, die unter anderen Umständen als selbstverständliche nachbarschaftliche Hilfe angesehen worden wären: Diejenigen Familien nämlich, die „in nächster Nähe der Zigeuner wohnen und auch dort ihr Geschäft haben, fühlen sich außerdem noch deshalb belästigt, dass die Zigeuner dauernd Wasser bei ihnen holen[,] dann obendrein noch versuchten, nach Ladenschluss Ware zu bekommen“. Die Anzeige diene offensichtlich nur als Vorwand, sich der unwillkommenen Nachbarn zu entledigen, was auch dem ermittelnden Kriminalpolizeibeamten bewusst war. Jedoch urteilte er abschließend, dass „die Zigeuner durch ihr aufsässiges Verhalten, als reine Landplage [zu] bezeichnen“ seien und „nach Lage der Sache, [...] die Beschwerde der Geschäftsleute in vollem Umfang berechtigt“ sei. Unter Androhung einer bis zu dreiwöchigen Haftstrafe wurden schließlich Karl Laubinger mit seiner und anderen Familien der Stadt Leipzig verwiesen.¹³ Die Familie zog darauf hin am 16. April 1934 nach Hohenstedt bei Grimma. Doch schon am 20. April war die Polizei dort bei den Laubingers erschienen, hatte den Wohnwagen gegen den Willen der Familie zum nahe gelegenen Bahnhof nach Grimma zum weiteren Transport nach Leipzig gebracht. Auch den verantwortlichen Beamten in Hohenstedt war bewusst, dass sie dabei ohne rechtliche Grundlage handelten und begründeten die Abschiebung daher mit „unzähligen Klagen der Anlieger, wegen des aufsässigen und belästigenden Leben, Treiben und Benehmens der Zigeunerbandenmitglieder“¹⁴ – nach nur viertägiger Anwesenheit der Laubingers in der Gemeinde. Schließlich verlange „die dortige Einwohnerschaft [...], der Ruhe und Sicherheit halber, den sofortigen Abtransport der Bande“. Der Familie blieb nichts anderes übrig, als Hohenstedt zu verlassen. Ohne Alternative zog sie zurück nach Leipzig. Die Familie war noch nicht lange zurück, als einer in der Nachbarschaft der Laubingers lebenden Frau „bekannt“¹⁵ geworden sei, dass bei der „sittlich vollkommen verwahrlosten“ Familie Laubinger „Bordellähnlicher [sic!] Betrieb“ herrsche. Die Nachbarin glaubte zu wissen, dass „sich die 14-jährige Tochter geschlechtlich gegen Geld gebrauchen“ ließe und „öfter Nächtelang [sic!] nicht zu Hause“ sei. Überdies

¹² Hier wie im Folgenden: Kriminalpolizei Leipzig am 24. 1. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage PP-V 4813.

¹³ Vgl. Ebd. und Ausweisungsbescheid vom 14. 2. 1934, in: StaaAL 20031, 2025 / 73 Bl. 23. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahr 1937 in der Demmeringstraße in Leipzig-Lindenau (Vgl. Kriminalpolizei Leipzig am 29. 6. 1937 in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813).

¹⁴ Amtsgericht Grimma am 4. 6. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

¹⁵ Anzeige vom 11. 12. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

16 Ebd.

17 Kriminalpolizei Leipzig am 21. 12. 1934, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

80

„sollen die größeren Brüder mit ihrer Schwester Geschlechtsverkehr haben. Die Eltern Laubinger dulden die Unzuchtshandlungen und leisten noch Vorschub“. Für die Nachbarin erschien es daher „angebracht, wenn die Familie Laubinger dort fortgewiesen würde, da sie in jeder Beziehung eine Gefahr für die Anwohner der dortigen Gegend, besonders für Kinder“¹⁶ bilde und drängte die Polizei zu baldigem Vorgehen. Der ermittelnde Kriminalpolizeibeamte stellte schnell fest, dass „in dieser Hinsicht noch niemals hier Beschwerden eingegangen sind“ und erkannte, dass die Wohnverhältnisse – die Familie lebte zu diesem Zeitpunkt in einem Wohnwagen – „bordellähnlichen Betrieb gar nicht gestatten würden.“¹⁷ Er befragte auch den Grundstücksverwalter, der die Vorwürfe entschieden verneinte und schloss folgerichtig aus, dass die Geschwister eine sexuelle Beziehung hätten. Ohnehin wäre dies bei den „regelmäßig durchgeführten *Zigeunerkontrollen*“, die für die Laubingers – wie auch alle anderen in Leipzig lebenden Sinti und Roma – an der Tagesordnung waren, auffällig geworden.

Zudem erkannte der ermittelnde Kriminalpolizist, dass die Klage im Kern nur gängige Stereotype widerspiegelte, die aus einer Mischung von Neugier, Faszination und Feindseligkeit resultierten und in der Absicht getätigt worden war, die Familie aus der Nachbarschaft zu vertreiben. Die moralisch richtigen Schlüsse zog er dabei allerdings nicht:

„Die Schuld daran, dass eine Gefährdung der Anwohner und Kinder der Nachbarschaft überhaupt eintreten kann, liegt in der Hauptsache an diesen selbst. Erfahrungsgemäß suchen diese selber die Zigeuner auf. Würden sich die Leute gar nicht um die Zigeuner kümmern und mit ihnen in Verbindung zu treten versuchen, würden auch die Zigeuner abgeschlossen für sich bleiben. Um dem Unwillen der Nachbarschaft Rechnung zu tragen[,] würde es sich aber empfehlen die Familie Laubinger anzuweisen den Lagerplatz zu räumen und sich zum mindesten einen Wohnplatz abseits der bewohnten Stadtteile zu suchen“.

Obwohl der Beamte die Absurdität der Anschuldigung und die hinter der Klage steckende Motivation deutlich erkannte, sah er die Ursache der Missstände allein in der Gegenwart der Familie. Die Klage und die Ermittlungen der Polizei waren für die Familie folgenreich. In nur einem Jahr hatte die Familie auf Grund von Denunziationen und polizeilicher Bedenkenlosigkeit mehrmalig den Wohnort wechseln müssen. Mangels einer gesetzlichen Grundlage oder rechtlichen Legitimation wurde in jedem Fall eine von der Familie ausgehende Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Moral konstruiert. Auffällig ist, dass das Vorgehen konträr zur staatlichen Politik stand, die zu diesem Zeitpunkt noch die Sesshaftmachung der gesamten Minderheit zum Ziel hatte. Anhand dieses Beispiels wird auch anschaulich, dass sich die Marginalisierung der Sinti und Roma hier vor allem aus der Eigeninitiative der Kommunen heraus entwickelte.

Waren Abschiebungen für die Behörden durch das Fehlen der gesetzlichen Grundlage immer wieder problematisch, ergab sich auf anderer kommunaler Ebene die Möglichkeit gegen Sinti und Roma vorzugehen, ohne dabei zwangsläufig mit staatlichem Recht in Konflikt zu geraten. Dieses Mittel der Repression verband die Diskriminierung der Minderheit auf der Ebene des Erwerbs mit der Intention, sie gänzlich und ohne größeren organisatorischen Aufwand aus der eigenen Zuständigkeit zu entfernen.

Am 21. Januar 1935 fand eine Besprechung zwischen Mitgliedern der Leipziger Stadtregierung und Vertretern der Polizei Leipzig statt. Auf dieser wurde „übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Zigeuner in den Städten nicht mit der Schärfe vorgegangen würde, wie dies in den ländlichen Gemeinden der Fall sei.“¹⁸ Während Sinti und Roma in den ländlichen

18 Hier wie im Folgenden: Oberregierungsrat Dr. Ebbecke am 21. 1. 1935, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

Gebieten schnell von Gemeinde zu Gemeinde abgeschoben wurden, „beschränke man sie in ihrer Bewegungsfreiheit in den Städten in keiner Weise“. In Frage gestellt wurde auf dieser Sitzung ebenfalls, warum Sinti und Roma in Leipzig noch immer Wandergewerbescheine erhielten. Für eine Bevölkerungsgruppe, die derart zur Mobilität gezwungen wurde wie die Sinti und Roma, war dieser Wandergewerbeschein überlebensnotwendig. Viele Sinti und Roma übten traditionell fahrende Berufe wie den des Korbmachers, des Musikinstrumentenbauers, des Kesselflickers, Musikers, Schaustellers oder des Händlers aus. Doch gerade in Leipzig reglementierte das Gewerbeamt der Stadt die Vergabe dieser Wandergewerbescheine an Sinti und Roma besonders restriktiv. So hatte die „Kreishauptmannschaft Leipzig in letzter Zeit die Gesuche der Zigeuner um Ausstellung von Wandergewerbescheinen schon aus dem Grunde abgelehnt, weil sie im Wohnwagen wohnen, was nicht als feste Wohnung angesehen wird“. ¹⁹ Ohne Wandergewerbeschein war es unmöglich, auf legalem Weg ein fahrendes Gewerbe auszuüben, und schwierig, eine andere geregelte Erwerbstätigkeiten nachzuweisen.²⁰ Im Jahr 1936 war Karl Laubinger letztmalig im Besitz eines Wandergewerbescheins. Er handelte damals mit Kurzwaren und hatte dadurch ein Verdienst von etwa 20 Reichsmark im Monat. Trotz dessen herrschte bei der Familie „immer Not“ ²¹ und das Einkommen genügte nicht, „um die Familie einigermaßen zu ernähren“.

Durch die rücksichtslose Vergabep Praxis des Gewerbeamtes und Stadtverweise entstanden für viele Sinti und Roma schwerwiegende soziale und existenzielle Notlagen, denen sie auf unterschiedliche Weise begegneten. Eine Überlebensstrategie war die Inanspruchnahme öffentlicher Wohlfahrtsleistungen von kommunalen Behörden, wenngleich diese die Zwangslagen überhaupt erst verursacht hatten. Schnell erkannte die Stadt Leipzig aber, dass mit einer rigiden Wohlfahrtspolitik Sinti und Roma zusätzlich unter Druck gesetzt werden konnten: Das für die Vergabe von Wohlfahrtsleistungen zuständige Fürsorgeamt der Stadt Leipzig verweigerte seit 1936 die Bewilligung von Sozialleistungen in Form von Geld an Sinti und Roma.²² Bedürftigen Sinti und Roma in Leipzig wurde die fürsorgerische Unterstützung nur in Form von Verköstigung gewährt, die zudem an die Maßgabe des Verrichtens von Pflichtarbeit und der zwangsweisen Unterbringung im Leipziger Obdachlosen asyl gekoppelt war.²³

Auch im Vergleich zu anderen deutschen Städten dieser Zeit war die Fürsorgepraxis der Stadt Leipzig besonders rigoros.²⁴ Ihr Kern war die stereotype Unterstellung des generellen Arbeitsunwillens aller Sinti und Roma und die Annahme, dass eine genügend ablehnende Fürsorgepolitik Sinti und Roma zum Verlassen und zur künftigen Meidung der Stadt veranlassen würde. Zudem sollte die zwangsweise Unterbringung im Obdachlosen asyl auch ermöglichen, die für die Behörden Leipzigs nur schwer kontrollierbare, freizügige Niederlassung im Stadtgebiet zu unterbinden. Diese Form der Internierung ist nicht vergleichbar mit den sogenannten *Zigeunerlagern* anderer Städte wie etwa Berlin oder Magdeburg. Ein solches Lager gab es in Leipzig zu keiner Zeit. Dennoch war dies ein massiver Eingriff in die Selbstbestimmtheit aller in Leipzig lebenden Sinti und Roma. War die Familie Laubinger 1934 zwar arm aber nicht mittellos, hatte die diskriminierende Politik der Stadt dazu geführt, dass die Familie 1937 nun ein Leben am existenziellen und gesellschaftlichen Rand bestreiten musste. In den Polizeiakten über die Familie finden sich ab dem Jahr 1937 mehrmalig Anzeigen wegen „Bettelei“ und „Hausierens“. Später war die Familie für einige Zeit auf diese Form der „fürsorgerischen Unterstützung“ angewiesen.²⁵ Die Akten legen nahe, dass die Unterbringung im Obdachlosen asyl nicht freiwillig geschehen ist.

¹⁹ Kriminalpolizei an Dr. Ebbecke am 25. 1. 1935, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

²⁰ Vgl. Kriminalpolizei Leipzig am 26. 2. 1937, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

²¹ Polizeiakte Anna Hedwig Laubingers vom 11. 12. 1936, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/76, Bl. 36.

²² Vgl. Fürsorgestelle Leipzig am 14. 6. 1933 und am 14. 10. 1936 in: StadtarchL, AFSA 2104.

²³ Vgl. Ebd., 3. 11. 1936.

²⁴ Vgl. Wolf Gruner: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933-1942). München 2002, S. 101 ff.

²⁵ Vgl. Polizeiakte Anna Laubinger vom 27.3.1939 in: StaaAL 20031, PP-S 2025/75, Bl. 25; Vgl. Kriminalpolizei Leipzig am 10.6.1939, in: StaaAL 20031, PP-S 1883, Bl. 15.

26 Vgl. Kriminalpolizei Leipzig am 16. 4. 1937 in: StaaAL 20031, PP-S 1853, Bl. 11; Vgl. Kriminalpolizei Leipzig am 5. 4. 1938, in: Ebd. Bl. 24.

27 Kriminalpolizei Leipzig am 14. 6. 1939, in: StaaAL 20031, PP-S 1883, Bl. 15.

28 Ebd.

29 Vgl. Kriminalpolizei Leipzig am 5. 4. 1938, in: StaaAL 20031, PP-S 1853, Bl. 45.

30 Beschwerde eines Leipziger Arztes vom 21. 2. 1938, in: StadtarchL, AFSA 2104

31 Hier wie im Folgenden: Bericht der Leipziger Zeitung vom 8. 3. 1937, S. 8.

32 An drei Tagen im Juni 1940 mussten sich die Leipziger Sinti und Roma von den Rassenforschern der Rassenhygienischen Forschungsstelle pseudowissenschaftlich untersuchen lassen, vgl. Aufzeichnungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle, Karl Moravek, 6.–8. 6. 1940, in: Barch R 165/207.

33 Vgl. Polizeipräsidium Leipzig am 9. 1. 1937, in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

Sie erwähnen auch, dass Karl Laubinger in den Jahren 1937 und 1938 auf der dem Obdachlosen asyl angegliederten Arbeitsanstalt Pflichtarbeit verrichtete, um für seine Familie die reduzierte Form der Fürsorgeunterstützung zu erhalten.²⁶ Zeitweilig war die gesamte Familie in einem Wohn- und einem Schlafzimmer untergebracht und stand „nach den Hausvorschriften unter Bewachung.“²⁷ Zudem mussten „die Familienangehörigen [...] täglich bis 22 Uhr ihre Wohnung aufgesucht haben“.²⁸ Bevor die Familie im Obdachlosen asyl untergebracht wurde, trat sie in der Leipziger Innenstadt, im sogenannten Naundörfchen in Erscheinung. Wie schon in der Schönauer Straße und an anderen Orten in Leipzig lebte die Familie hier in prekären Verhältnissen und musste auf fließendes Wasser, Strom und sanitäre Einrichtungen verzichten. Die Familie bewohnte dort zwei Zimmer auf insgesamt etwa acht Quadratmetern.²⁹ Einerseits, weil die Einkünfte der Familie nicht für eine bessere Unterkunft ausreichten, andererseits, weil zu dieser Zeit kaum ein Vermieter bereit war, überhaupt noch Sinti und Roma bei sich aufzunehmen. Mehr noch als an anderen Orten standen die Familien im Naundörfchen unter polizeilicher Überwachung, die beinahe täglich sogenannte *Zigeunerkontrollen* und Einschüchterung bedeutete.

Wiederholt kam es auch hier zu Klagen aus der Nachbarschaft, die „die Entfernung der Zigeuner aus der Innenstadt [...] als [...] rassen- und staatspolitische Notwendigkeit“³⁰ forderten.

In der Leipziger Innenstadt gerieten Sinti und Roma auch stärker in die öffentliche Wahrnehmung, als es in abgelegeneren Stadtteilen der Fall war: Die *Leipziger Zeitung* berichtete im März 1937 über das Leben der Sinti und Roma im Naundörfchen. In dem Zeitungsbericht wird eine Sinteza zitiert, bei der es sich sehr wahrscheinlich um Anna Hedwig Laubinger (geboren 1890), die Frau Karl Laubingers handelte.³¹ Auf die Frage des Reporters nach dem Lebensunterhalt einer jungen verwitweten Nachbarin und sechsfachen Mutter, die zusammen mit den Laubingern im Naundörfchen lebte, antwortete Anna Hedwig Laubinger ungehalten „dass man ihr nicht zu sagen brauche, was Volksgemeinschaft sei. ‚Solange wir ein Stück Brot haben, hat sie [gemeint ist die junge Witwe, d.A.] mit ihren Kindern auch zu Essen. Zigeuner lassen keinen untergehen.“

Nimmt man die Äußerungen Anna Hedwig Laubingers als authentisch an, zeigen sie eindrücklich die Verbitterung über die von den Leipziger Behörden geschaffenen Lebensverhältnisse und die Mittellosigkeit der Familie. Zugleich wird in ihnen eine Kritik an der nationalsozialistischen Gesellschaft deutlich, die einer Roma-Familie keinen Platz bieten wollte. Nicht nur die Familie Laubinger muss die Jahre 1937 und 1938 als Zäsur erlebt haben, sondern auch alle anderen in Deutschland lebenden Sinti und Roma. Ursache dafür war, dass die Gegenwart der Sinti und Roma nun vermehrt in das Blickfeld der staatlichen Politik geriet.

Durch die Gründung der *Rassenhygienischen Forschungsstelle (RHF)* 1936 demonstrierten die Nationalsozialisten, dass sie der Frage der Sinti und Roma mehr Aufmerksamkeit als bisher entgegenbringen würden.³² Die Umstrukturierung der Kriminalpolizei – vor allem durch das von ihr vertretene Konstrukt einer angeborenen *Asozialität* und *Gemeinschaftsfremdheit* aller Sinti und Roma – wirkte sich ebenso auf das Verhältnis zu Sinti und Roma aus, wie die *rasse-ideologische* Synonymisierung der Begriffe *Zigeunermischling* und Kriminalität durch den Erlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage vom 8. Dezember 1938. Überdies wurde in Sachsen verordnet, dass alle Sinti und Roma einen sogenannten *Zigeunerausweis* bei sich zu führen hätten, der auf Verlangen vorzu-

zeigen war.³³ Sinti und Roma, die sich nicht ausweisen konnten, sollten den Kriminalpolizeistellen „zugeführt“ werden.³⁴

Die Zäsur von kommunal intendierter Diskriminierung zu staatlich sanktionierter Verfolgung wurde in Leipzig markiert, als Karl Laubinger im Juni 1938 im Zuge der sogenannten Aktion Arbeitsscheu verhaftet wurde. Bisher waren Verhaftungen von Sinti und Roma in Leipzig eher ein Mittel der Einschüchterung und Repression. Häufig wurden Sinti und Roma bis dahin unter Vorwänden, wie dem der Personalienfeststellung, für einige Tage in Untersuchungshaft festgesetzt, stets aber aus dieser wieder entlassen. Die *Aktion Arbeitsscheu* jedoch, war eine reichsweite, vom Chef der Sicherheitspolizei Reinhard Heydrich veranlasste Verhaftungsaktion, die sich vordergründig gegen männliche sogenannte *Asoziale*, implizit aber auch gegen Sinti und Roma richtete.³⁵ Die detaillierte Auslegung der Order darüber, wer genau zu verhaften sei, war in der Bestimmung nur wenig konkret festgelegt und oblag daher den lokalen Kriminalpolizeistellen. In Leipzig wurden insgesamt 134 Personen – vorwiegend Juden – verhaftet.³⁶ Unter diesen 134 Personen befand sich nur ein Rom - Karl Laubinger, der am 17. Juni verhaftet und nach fünftägiger Vorbeugehaft nach Sachsenhausen gebracht wurde.³⁷ Dass die Kriminalpolizei Leipzig nur einen Rom festsetzte, lag sicherlich am Interpretationsspielraum, den die Ausführungsbestimmungen zur *Aktion Arbeitsscheu* ließen. Daher diente die Aktion den Kriminalpolizeistellen – nicht nur in Leipzig – wahrscheinlich auch dazu, ganz allgemein gegen unbequeme Personen aus ihrem Einflussbereich vorzugehen. Nachdem Karl Laubinger einen Monat in Sachsenhausen inhaftiert war, wurde er von dort entlassen. Doch schon am 9. September wurde er abermals verhaftet und ist am 4. Oktober 1938 erneut nach Sachsenhausen deportiert worden.³⁸ Er starb dort am 19. April 1940. Als angebliche Todesursache wurde auf seinem Totenschein Lungenentzündung vermerkt.³⁹ Scheinbar gab die *Aktion Arbeitsscheu* der Leipziger Kriminalpolizei den endgültigen Impuls, zunächst gegen die männlichen Mitglieder der Familie vorzugehen, denn nur wenige Tage vor der Verhaftung Karl Laubingers im September wurde auch sein Sohn Ludwig (geboren 1919) inhaftiert und nach Buchenwald gebracht.⁴⁰ Als Begründung für die Festnahme wurde in den Polizeiakten lapidar „Arbeitsscheu-Reich, Zigeuner, asozial“⁴¹ vermerkt. Wie sein Vater wurde Ludwig aber zunächst auch wieder entlassen. Der ungelernete Hilfsarbeiter Ludwig wurde bereits 1937 wegen häufigen „Arbeitswechslens“ in Haft gesetzt und fand nach seiner Entlassung aus Buchenwald jeweils nur kurzfristig Gelegenheitsarbeiten. Die Unterstellung Ludwig sei „arbeitsscheu“ diente auch im September 1939 der neuerlichen Deportation nach Buchenwald.⁴² Kurz zuvor hatte ein Beamter der Leipziger Kriminalpolizei die Legitimation für das Vorgehen geliefert: „wenn man [...] bei Zigeunern auch einen andern Maßstab anlegen muß, als bei Deutschblütigen, ergibt sich doch, daß die Brüder Laubinger im Gegensatz zu anderen Leipziger Zigeunern eine Ordnung in der Arbeit nicht kennen. Auch ich habe, soweit ich mich beim Arbeitsamt und Arbeitgebern für Zuweisung von Arbeit an Zigeuner eingesetzt hatte, durch die Unbeständigkeit und Charakterlosigkeit dieser Rasse nur schlechte Erfahrungen gemacht.“⁴³ In den folgenden Jahren wurde Ludwig in verschiedenen Konzentrationslagern festgehalten und musste Zwangsarbeit verrichten. Am 26. Juni 1943 wurde er im Konzentrationslager Buchenwald ermordet.⁴⁴

Inzwischen ging es der Leipziger Kriminalpolizei darum, die gesamte Familie festzusetzen und aus der Stadt zu entfernen. So machte sie im Februar 1939 in einem internen Schreiben unmissverständlich klar, dass „für die ziemlich ver-

34 Ebd.

35 Abdruck des Erlasses bei Wolfgang Ayass: *Gemeinschaftsfremde, Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945*. Koblenz 1998, S. v134f.

36 Vgl. Tagebuch des Polizeigefängnisses Leipzig, 13.-18. 6. 1938, StaaAL 20031, 8512/2539.

37 Vgl. Meldekarte der Familie Laubinger, StaaAL 20031, PP-M 6745; Vgl. Tagebuch des Polizeigefängnisses Leipzig, StaaAL 20031, 8512/2539.

38 Vgl. StaaAL 20031, Meldekarte der Familie Laubinger, PP-M 6745.

39 Vgl. ITS Arolsen, Sterbeurkunde Karl Laubingers, KZ Sachsenhausen, Dok. 4107488.

40 Vgl. ITS Arolsen, Häftlingspersonalbogen KZ Buchenwald, Ludwig Laubinger, Dok. 6449147.

41 Ebd.

42 Vgl. ITS Arolsen, Häftlingspersonalbogen Ludwig Laubinger KZ Buchenwald, Dok. 6449147; Vgl. Kriminalpolizei Leipzig am 27. 3. 1939, in: StaaAL 20031, P.P-S 2025/75, Bl. 26-27: Ludwig konnte weder lesen noch schreiben und war für einige Arbeiten schlicht ungeeignet. In den Jahren 1937 bis 1939 ging er ohne längere Unterbrechungen verschiedenen Aushilfstätigkeiten nach. Er hatte „bisher immer gearbeitet. [...] Ich bin nicht arbeitsscheu, schon deshalb nicht, weil ich für meine Mutter und schulpflichtigen Geschwister mit Sorge.“ (Ebd., Bl. 27).

43 Kriminalpolizei Leipzig am 27. 3. 1939, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/75, Bl. 27.

44 Vgl. ITS Arolsen, Totenmeldung KZ Buchenwald, Dok. 6449141.

45 Kriminalpolizei Leipzig am 16. 2. 1939, in: StaaAL 20031, PP-S Nr. 2075/73, Bl. 48. Erstaunlich ist, dass offenbar ein einfacher Beamter der Kriminalpolizei Leipzig bereits im Februar 1939 über Planungen zu einem sogenannten Familienlager Kenntnis zu haben schien. Reinhard Heydrich kündigte erst im September 1939 eine „Regelung der Zigeunerfrage auf Reichsmaßstab“ an, die vorsah „die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen“ zu deportieren (zit. n.: Michael Zimmermann, Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, das System der Konzentrationslager und das Zigeunerlager Auschwitz-Birkenau, in: Ulrich Herbert, u. a. (Hg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2, Frankfurt a. M., S. 887-910, hier S. 893).

84

46 Kriminalpolizei Leipzig am 22. 11. 1939, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/73, Bl. 52. 47, Vgl. Stellungnahme Willi Max Dähne in: StaaAL 20031, Zigeunerplage, PP-V 4813.

48 Hier wie im Folgenden: Kriminalpolizei Leipzig am 22. 11. 1939, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/73, Bl. 52.

49 Ebd.

wahrloste Familie Laubinger die Unterbringung in einem Konzentrationslager das Gegebene [wäre]. Dies scheitert doch zunächst daran, dass noch kein Familienlager für Zigeunermischlinge – die geplant sind – eingerichtet sind, in denen dann auch die zahlreichen Kinder mit aufgenommen werden. Wir haben kein Interesse daran, Zigeunerkinder in unseren staatlichen Waisenhäusern aufzuziehen.“⁴⁵ Zum Ende des Jahres 1939 formulierten die Kriminalbeamten dann nicht mehr im Konjunktiv: die Familie sei „zur Festnahme und Unterbringung in ein Zigeuner-Familienlager ausersehen [...] sobald diese Lager [...] eingerichtet sind und die Festnahme asozialer Zigeuner und Zigeunermischlinge angeordnet wird.“⁴⁶

Nicht die Notwendigkeit der Internierung stand also für die Kriminalpolizei in Frage, sondern lediglich ihr Zeitpunkt.

Die Verhaftung Fichtas (geboren 1910), der ältesten Tochter der Laubingers, zeigt, dass der Kriminalpolizei an einer schnellen Umsetzung des Vorhabens gelegen war, und wie einfach und wirksam sich tradierte Stereotypen mit der nationalsozialistischen Doktrin der Rassenreinheit verbinden ließen, um eigene Interessen durchzusetzen: Fichta Laubinger hatte eine Beziehung mit einem Mann namens Willi Max Dähne, der den Behörden als „deutschblütig“ galt.⁴⁷ Zusammen hatten sie zwei Kinder, die nicht ehelich geboren wurden und 1939 fünf und sieben Jahre alt waren. Mehrmalig fanden sich Fichta Laubinger und Willi Max Dähne deswegen inmitten polizeilicher und behördlicher Ermittlungen, auch weil Fichta Laubinger wegen „Bettelei“ und minderer Delikte wie „Wahrsagerei“ mehrmalig polizeilich auffällig geworden ist, beobachtete die Kriminalpolizei Leipzig diese Beziehung seit längerem.

Die Polizei drängte die beiden zur Trennung, denn „ein weiteres Zusammenleben mit der Zigeunerin Laubinger“⁴⁸ würde wegen „der Möglichkeit der Erzeugung weiterer für die Volksgemeinschaft durchaus unerwünschter Mischlinge von der Kriminalpolizei nicht mehr geduldet“ werden. Dähne beendete darauf hin die Beziehung nach zehn Jahren. Wie die Polizei zu wissen glaubte, war Fichta Laubinger zeitgleich, vermutlich aber einige Zeit nach der Trennung, mit einem anderen Mann liiert, der aus Sicht der Polizei ebenfalls als „deutschblütig“ anzusehen war. Der junge Mann wurde in Vorbeugehaft genommen, weil er „im Guten nicht von der L. zu trennen und ihr sexuell völlig hörig war [...] und jede Lust zur Arbeit und einem regeltem Lebenswandel verloren hatte“. Schließlich, nachdem der „Nebenbuhler [...] kaltgestellt war“ näherten sich Fichta Laubinger und Willi Max Dähne einander wieder an. Dadurch würde die „Gefahr der weiteren Erzeugung von Zigeuner-Mischlingen von neuem“ bestehen, der aber „mit allen Mitteln vorzubeugen sei.“

Mit beiden Beziehungen und durch die Wiederannäherung an Dähne habe Fichta Laubinger, so die Kriminalpolizei, „bewiesen, dass sie arische Partner bevorzugt, weil sie genau weiß, dass Arier im Allgemeinen doch etwas mehr Lust und Beständigkeit in der Arbeit haben und deshalb bedeutend zuverlässigere Versorger sind als Zigeuner. Man muß damit rechnen, daß sie sich bald einen anderen Arier suchen wird, der für sie sorgt, wenn Dähne versagen sollte.“⁴⁹ Schließlich bat der ermittelnde Kriminalbeamte die übergeordneten Polizeistellen um Entscheidung, ob „die Laubinger schon jetzt als asozial in polizeiliche Vorbeugehaft genommen werden soll.“ Die Unterstellung der *Rassenschande* und die Absicht der Kripo Leipzig, die gesamte Familie zu internieren, führten tatsächlich dazu, dass Fichta im Dezember 1939 verhaftet und nach Ravensbrück deportiert wurde. Von dort wurde sie in andere Konzentrationslager überstellt, wo sie schwere körperliche Arbeit verrichten musste. Anders als viele Mitglieder ihrer Familie überlebte sie die Zeit des Nationalsozialismus.

Die Beschuldigung der *Unsittlichkeit* und *sexuellen Devianz* richtete sich nicht nur gegen die weiblichen Mitglieder der Familie sondern auch gegen den ältesten Bruder Fichtas. Vio Laubinger (geboren 1912) war wegen Diebstahls und unterstellter Hehlerei vorbestraft.⁵⁰ 1938 wurde er von der Mutter eines Nachbarsjungen aus dem Naundörfchen bei der Polizei angezeigt, weil dieser beobachtet habe, wie Vio Laubinger „in den letzten Tagen wiederholt [...] in dem Zimmer nackt umher gelaufen ist“⁵¹ und „mit der Frau, mit der er zusammenlebt, im Bett Geschlechtsverkehr ausübte.“ Dieses Verhalten würde schließlich die Erziehung der benachbarten Kinder gefährden und konnte überhaupt nur beobachtet werden, da alle Fenster des von Vio Laubinger und seiner Lebensgefährtin bewohnten Zimmers zerschlagen waren. Die Neugier der Nachbarn und ihre völlige Missachtung der Privatsphäre anderer sorgten dafür, dass die Familie abermals in den Blick der Polizei geriet. Obwohl diese festzustellen glaubte, dass dieses „Ärgernis erregende Verhalten [...] nicht absichtlich erfolgt“ ist,⁵² „denn das Verhalten der Zigeuner untereinander ist ein viel freieres, als die guten Sitten verlangen“, unternahm sie ausführliche Ermittlungen. Wenn auch die Anzeige später fallengelassen wurde, lieferte sie wahrscheinlich doch einen Grund dafür, dass Vio am 29. November 1940 „als asozialer Zigeuner in polizeiliche Vorbeugehaft genommen und am 15. Januar 1941 dem Konzentrationslager Sachsenhausen zugeführt“ wurde.⁵³ Wie seine Schwester Fichta überlebte Vio mehrere Konzentrationslager.

Ende 1940 befanden sich nur noch wenige Mitglieder der Familie Laubinger in Freiheit. Von der Verhaftung Anna Hedwig Laubingers wurde einige Zeit abgesehen, da sie nach der Deportation ihres Mannes Karl allein für die jüngsten Kinder der Familie sorgen musste. Die Kriminalpolizei befürchtete eine Belastung der Kommune, sollte wegen ihrer Verhaftung die Unterbringung der Kinder in einem Heim erforderlich werden. Die vermeintliche Rücksichtnahme der Kriminalpolizei fand ein jähes Ende, als Anna Hedwig Laubinger wegen eines leichten Diebstahls, den sie vermutlich nicht begangen hatte und der ihr auch nicht nachgewiesen werden konnte, zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde.⁵⁴ Nach ihrer Entlassung waren sie und ihre jüngsten Kinder eine Zeit lang obdachlos.⁵⁵ Anna Hedwig wurde im April 1940 abermals von der Kriminalpolizei Leipzig verhaftet und nach Ravensbrück gebracht.⁵⁶ Möglicherweise war das ausschlaggebende Motiv der Verhaftung, dass die Polizei die Deportation Anna Hedwig Laubingers und auch ihrer ganze Familie ins Konzentrationslager plante.

Willi (geboren 1926) und Artur (geboren 1928), die jüngsten Söhne der Familie Laubinger, wurden nach der Inhaftierung beider Elternteile im Leipziger Vizensusstift untergebracht. Besonders Willi habe sich dort „sehr widerspenstig und frech benommen, so dass das Stift beim Jugendamt Leipzig die anderweitige Unterbringung“ verlangte.⁵⁷ Dem Jugendamt teilte die Kriminalpolizei am 11. Mai 1940 jedoch mit, dass sich dabei Schwierigkeiten ergeben könnten, da die Eltern und „Geschwister [...] bis auf den ältesten Bruder und die jüngste Schwester in Lagern untergebracht“ waren. Im Dezember 1940 trat Willi „in krimineller Hinsicht erstmalig in Erscheinung“,⁵⁸ als er wegen eines leichten Diebstahls zu sechs Wochen Haft verurteilt wurde. Die Beweggründe für den Diebstahl scheinen angesichts dessen, dass sich nun beinahe alle Familienmitglieder in Haft befanden, sowie der emotionalen und sozialen Lage des Jugendlichen offensichtlich, waren aber für die verantwortlichen Behörden nebensächlich. Ebenfalls irrelevant blieb, dass Willi Laubinger nun das Stereotyp des *kriminellen Zigeuners* nur deswegen erfüllte, weil er sich in einer existenziellen Notlage

50 Vio Laubinger wurde 1936 beschuldigt, in einer Leipziger Papierwarenhandlung ein „Bild des Führers und Reichskanzlers in Postkartenformat mit hellem Holzrahmen“ im Wert von einer Reichsmark entwendet zu haben (Diebstahlanzeige vom 6. 10. 1936, in: StaaAL 20031, PP-S 1853, Bl. 2).

51 Hier wie im Folgenden: Anzeige vom 1. 4. 1938, in: StaaAL 20031, PP-S 1853, Bl. 23.

52 Ebd., Bl. 24.

53 Kriminalpolizei am 16. 1. 1941, in: StaaAL 20031, PP-S 1853, Bl. 33.

54 Polizeiakte Anna Hedwig Laubinger, 22. 12. 1938, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/76, Bl. 43–67.

55 Vgl. Entlassungsmeldung Anna Hedwig Laubingers vom 28. 2. 1940, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/76, Bl. 67.

56 Polizeiakte Anna Hedwig Laubinger, 26. 4. 1940, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/76, Bl. 67.

57 Hier wie im Folgenden: Polizeiakte Willi Laubinger, 11. 5. 1940, in: StaaAL 20031, PP-S 2025/76, Bl. 3.

58 Hier wie im Folgenden: Kriminalpolizei Leipzig am 21. 6. 1940, in: StaaAL 20031, PP-S 1883 Bl. 8.

59 Vgl. ITS Arolsen, Häftlingspersonalbogen KZ-Buchenwald, Dok. 6449353 und Postkontrollkarte KZ-Mittelbau, Dok. 2649321.

60 Vgl. ITS Arolsen, Hauptbuch SS-Hygieneinstitut KZ Auschwitz, Dok. 528403.

61 ITS Arolsen, Eidesstattliche Erklärung über den Tod Anna Hedwig Laubingers, TID 959069.

62 Die Todesdaten- und Orte der ermordeten Familienmitglieder lassen sich durch den Abgleich der Polizeimeldkarte der Familie Laubinger (Vgl. StaaAL 20031, Polizeimelderegister der Stadt Leipzig, PP -M 6745) und der veröffentlichten Totenbücher bzw. sogenannten Zigeunerbücher des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau ermitteln (<http://auschwitz.org/en/museum/auschwitz-prisoners>).

befand, die von den Behörden erschaffen wurde und kaum eine Alternative als Straffälligkeit zuließ. In bürokratischem Ton wurde lediglich festgestellt, dass es mit „Rücksicht auf sein Alter nicht möglich [sei], gegen ihn [...] als asozial vorzugehen“. Dies hätte die Internierung in einem Konzentrationslager bedeutet. Da aber, so die Kriminalpolizei, bei Willi Laubinger „als wohnungslosen [sic!] und wie es scheint, auch nicht besonders arbeitsfreudigen [sic!] Zigeuner jugendfürsorgerische Maßnahmen dringend“ erforderlich wären, wurde er nach der Haft in ein Erziehungsheim nach Mittweida und von dort in das sogenannte Jugendkonzentrationslager Moringen gebracht. 1943 wurde er – wie auch alle im Deutschen Reich lebenden Sinti und Roma – auf Grund des sogenannten *Auschwitz-Erlasses* in das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau deportiert. Wahrscheinlich ist er wegen seines jungen Alters – und weil die Nationalsozialisten seine Arbeitskraft zur Zwangsarbeit nutzen wollten – aber bereits im April von Auschwitz-Birkenau in verschiedene andere Konzentrationslager gebracht worden.⁵⁹ Im Mai 1945 wurde er auf einem Gefangenentransport von den Alliierten befreit und überlebte den Nationalsozialismus. Sein jüngerer Bruder Artur wurde am 30. April 1944 im Alter von 16 Jahren in Auschwitz-Birkenau ermordet.⁶⁰ Auch Anna Hedwig Laubinger überlebte den Nationalsozialismus nicht. Sie starb im März 1945 in Bergen-Belsen.⁶¹ Von ihren sieben Kindern und fünf Enkelkindern überlebten nur fünf Angehörige die nationalsozialistischen Konzentrationslager.⁶²

Der *Auschwitz-Erlass* von 1942 legte zwar die geschlossene Deportation aller im Deutschen Reich befindlichen Sinti und Roma nach Auschwitz-Birkenau fest, doch waren die meisten Familienmitglieder bis dahin schon längst in Konzentrationslagern interniert oder von den Nationalsozialisten ermordet worden. Daran zeigt sich, dass sowohl die Diskriminierung und Verfolgung der Familie Laubinger weitestgehend kommunal initiiert war als auch dass ihre Festsetzung in Konzentrationslagern nationalsozialistische Bestimmungen vorwegnahm. Möglich wurde die Verfolgung durch das Engagement kommunaler Behörden und tief in der Mehrheitsbevölkerung verwurzelte antiromaistische Vorurteile. Das Schicksal der Familie Laubinger ist dabei beispielhaft für den Umgang mit Sinti und Roma während und vor der Zeit des Nationalsozialismus. **Für die wenigen überlebenden Familienmitglieder nahmen Diskriminierung und Repression allerdings auch nach 1945 kein Ende.**